

975 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungs-
gesetz 1969 geändert wird

Im Invalideneinstellungsgesetz 1969 wurden alternierend die Begriffe "Dienstgeber" und "Betrieb" verwendet. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun durch Schaffung einer einheitlichen Terminologie klargestellt werden, daß die Einstellungsverpflichtung des Invalideneinstellungsgesetzes nicht einen Betrieb oder Betriebsteil treffen kann, sondern grundsätzlich auf den Dienstgeber als Verpflichtungssubjekt abgestellt ist. Neben verschiedenen Vereinfachungen ist insbesondere auch die Beseitigung der Differenzierung innerhalb der schwerbeschädigten Behinderten zwischen Zivilinvaliden und den übrigen Gruppen der Schwerbeschädigten vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 26. Juni 1973

Wanda Brunner
Berichterstatter

Hofmann - Wellenhof
Obmannstellvertreter